

## Hygienekonzept für Trauerfeiern mit Kapellennutzung der Kapelle Hüpede

Erstellt durch: Stadt Pattensen

Datum:26.10.2020

Bei Trauerfeiern/Beerdigungen ist das beauftragte Bestattungsunternehmen dafür verantwortlich, dass das u.g. Hygienekonzept umgesetzt wird.

Die maximale Personenanzahl in der Friedhofskapelle beträgt 15 Personen. Die Sitzplätze sind erkennbar und entsprechend der geltenden Abstandsregeln nach § 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung anzuordnen.

Die Besucher/innen der Kapelle sind verpflichtet eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung zu tragen.

Vor Betreten der Kapelle sind die Hände zu desinfizieren. Das beauftragte Bestattungsunternehmen hat das Desinfektionsmittel sowie etwaige Ersatzmasken vorzuhalten. Die Bestattungsunternehmen beauftragten Mitarbeiter/innen nehmen die Daten der Besucher gem. § 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in einer Anwesenheitsliste auf und geleiten sie zum Sitzplatz.

Die o.g. Mitarbeiter haben ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Der Gesang in der Kapelle ist derzeit nicht gestattet.

Die Mitarbeiter/innen des beauftragten Bestattungsunternehmens haben auch auf die Einhaltung der o.g. Abstandsregeln bei Trauergästen zu achten, die sich vor der Kapelle versammeln.

Beim Auszug aus der Kapelle ist darauf zu achten, dass die Besucher/innen nicht den Eingang benutzen. Hierfür ist der separate Ausgang zu nutzen.

Beim Trauerzug (Kondukt) sowie bei der Beisetzung ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ebenfalls Pflicht. Des Weiteren sind die o.g. Abstandsregeln zwingend einzuhalten. Bei der anschließenden Beisetzung darf lediglich der Personenkreis zugegen sein, der an der Trauerfeier in der Kapelle teilgenommen hat. Ergänzungen der Personenzahl oder Änderungen des Personenkreises sind nicht gestattet.